Wien, Donnerstag, den 1. December 1887. XX. Jahrgang. Nr. 48.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber den nicht-buchhändlerischen Vertrieb von Preßerzeugnissen.

Studie zu den §§ 23 und 3 des Preßgesetzes.

Von Dr. Adolph Rosenbaum, k. k. Polizeidirections-Concipisten.

I.

Fast ebenso alt, als unser nunmehr 25 Jahre in Geltung befindliches Preßgesetz sind die Reformbestrebungen hinsichtlich einzelner wichtiger Principien desselben. Alle diese legislatorischen Versuche ziehen das Verbot der Colportage und die damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen der §§ 23 und 3 Preßgesetz in ihren Bereich. Schon das Gesetz vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, hatte in Art. III seines Entwurfes die Aufhebung des § 23 statuirt, erlangte aber nur mit Ausschluß dieses Artikels Gesetzeskraft. Am 5. Juni 1871 gelangte der Ausschußbericht über den Entwurf eines Gesetzes „betreffend Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden Preßgesetzgebung" in's Abgeordnetenhaus, nach welchem Entwurfe das Hausiren mit gewissen Druckschriften gestattet werden sollte. Der Entwurf kam über das Stadium der Berathung nicht hinaus. Nicht besser erging es den am 9. März 1877 im Abgeordnetenhause zur Berathung gelangten beiden Gesetzentwürfen, betreffend Abänderungen der Strafproceßordnung und des Preßgesetzes, worin abermals die Aufhebung des Colportageverbotes intendirt war. Endlich wurden am 5. April 1886 vier, die gesammte Preßgesetzgebung umfassende Gesetzesanträge im Abgeordnetenhause eingebracht, und auch hier kehrt diese Tendenz wieder; die Anträge befinden sich dermalen in Berathung des betreffenden Ausschusses.

Die Bestimmungen der §§ 23 und 3 Preßgesetz, die Beschränkungen, welche der eine, die Erleichterungen, welche der andere hinsichtlich des Vertriebes von Druckschriften, abweichend von den Bestimmungen der Gewerbeordnung statuiren, seien, abgesehen von dem Verkaufsrechte des Selbstverlegers nach § 3, Al. 2, 3 und 4, der Gegenstand der folgenden Betrachtungen.

Der § 23 normirt vier Beschränkungen für den Verkehr mit Druckschriften:

1. er verbietet ausnahmslos das Hausiren mit Druckschriften;

2. er gestattet das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben nur in den hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten;

3. das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten darf nur betrieben werden durch Personen, welche mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind; und

4. das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften, also das Placatiren, in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ist nur gestattet mit besonderer Bewilligung der Sicherheitsbehörde und nur an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen.

Zum besseren Verständnisse dieser dermalen geltenden Bestimmungen, sowie mit Rücksicht auf die diesbezüglich angebahnten Reformen sei es gestattet, einen kurzen Rückblick auf die Entstehung dieser gesetzlichen Normen zu werfen, welcher dem mit der Handhabung des § 23 betrauten politischen und richterlichen Beamten, sowie auch Demjenigen, der sich mit einer den Zeitverhältnissen angepaßten Reform der Preßgesetzgebung befaßt, das schätzbarste Material bietet.

Das erste Preßgesetz, welches in Oesterreich erlassen wurde, ist die „provisorische Vorschrift" des Ministers des Innern vom 31. März 1848. Bis dahin waren die Verhältnisse der Presse geordnet durch das Strafgesetz, die Gewerbeordnung, das Buchhändlerpatent vom 18. März 1806 und vielfache Specialverordnungen. Das Strafgesetz über schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 [1]) verbietet im § 64 unter Androhung von Geld- und Arreststrafen, verbunden mit der Abnahme der in Umlauf gebrachten Bücher, das Hausiren und jede andere Art von unbefugtem oder geheimen Handel mit Büchern oder anderen gedruckten Sachen, nachdem vorher, zur Zeit, als Buchdruckerei und Buchhandel als freie Künste erklärt waren, das Hausiren mit Büchern unter gewissen Beschränkungen erlaubt, später aber der bemerkten Unterschleife wegen wieder eingestellt worden war [2]). Eine niederösterreichische Regie-

[1]) Kudler: „Erklärung des I. Abschnittes des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen."

[2]) Erneuerte Censursordnung vom 22. Februar 1795, Pol. Ges. Slg. VI, Nr. 25.

„Da übrigens die Erfahrung gezeiget hat, daß oft geringe unbefugte Buchhändler ihre schlechte Waare oder sogenannte Laufer (einzelne, nach dem Geschmacke des Pöbels geschriebene Blätter) durch Ständelweiber oder durch herumschreiende, Straßen und Häuser durchlaufende Leute schleunig abzusetzen suchen, dadurch aber mancherlei Unfug und Aergerniß veranlaßt wird, so ist diese Art von Verkauf neu gedruckter Blätter, es seien Gebete, Lieder, Kriegsnachrichten oder dergleichen, ein für alle Male und ohne Ausnahme unter Strafe des Zuchthauses für den Verkäufer und noch empfindlicherer Ahndung für den Urheber einzustellen und den Buchdruckern insgemein unter Androhung schwerer Bestrafung für den Uebertretungsfall zu verordnen, daß sie dergleichen Druckschriften einzig und allein in offene Gewölber zum Verkauf geben sollen." (Einleitung.) „Niemand soll mit Büchern hausiren, solche herumtragen (colportiren) und damit heimlicher Weise Gewerb treiben. Die Uebertreter werden, nebst Confiscation aller bei denselben vorgefundenen Bücher, in Verhaft gezogen und nach Befund der Umstände, je nachdem die also verkauften Bücher im hohen Grade sittenverderbend sind, mit schwerer, angemessener Strafe, und wenn sie Ausländer sind, auch mit der Landesverweisung belegt werden." (§ 11.)

rungsverordnung vom 4. November 1817 macht „über Bemerkung der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle, daß die Verbreitung religiös-schwärmerischer Schriften, besonders solcher, welche in Form von Volksgeschichten und Volksgebetbüchern erscheinen, durch die im Lande herumziehenden Krämer nicht selten geschehe“, es den Oberbeamten zur Pflicht, über solche Krämer unter Zuziehung der Seelsorger auf den Jahrmärkten und Wallfahrtsorten sorgfältig zu wachen. Zu erwähnen wäre weiters die niederösterreichische Regierungsverordnung vom 21. September 1842, welche den Greislern verbietet, sich eine größere Quantität Makulaturpapier, als sie zum Gewerbe bedürfen, anzuschaffen oder dasselbe in gehefteten Büchern oder ganzen Broschüren anzukaufen. Die §§ 65 und 67 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen belegen die Buchdrucker oder Buchhändler, welche Gebete, Lieder, Gedichte, Kriegsnachrichten, Beschreibungen und dergleichen einzelne Blätter, ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörde erhalten zu haben, ausrufen oder verkaufen lassen, mit Geld- und Arreststrafen, im Wiederholungsfalle mit der Strafe der Gewerbsentziehung. Diejenigen, die sich zum Ausrufe solcher Blätter gebrauchen lassen, sollen mit dreitägigem Arreste, bei jeder weiteren Uebertretung mit 25 Streichen bestraft werden. Hiezu enthält das Hofdecret vom 4. Jänner 1816 die Nachtragsbestimmung, daß nur solche Flugschriften ausgerufen werden dürfen, die auf unmittelbare oder mittelbare Veranlassung öffentlicher Behörden gedruckt worden sind.

So stand es um die Colportage bis zum Jahre 1848, als mit kais. Patente vom 15. März desselben Jahres die vollständige Preßfreiheit gewährt wurde. Die Folge dieser so unvermittelt und schrankenlos ertheilten Preßfreiheit aber war ein tolles Wüthen der revolutionären Presse, welche in zahllosen Journalen und Flugschriften wahre Orgien feierte [3]), und das Bedürfniß nach Schutz gegen den Mißbrauch der Presse immer lebhafter werden ließ. Mannigfach sind die Wandlungen, welche die Preßgesetzgebung nunmehr erfuhr. Zunächst wurde in Ausführung des kais. Patentes vom 15. März 1848 „bis zur Erlassung eines definitiven Preßgesetzes im constitutionellen Wege“ die „provisorische Vorschrift“ vom 31. März 1848 erlassen. Das umfangreiche Gesetz bestimmt bezüglich unseres Gegenstandes, daß das öffentliche Anschlagen gedruckter Ankündigungen nur mit Bewilligung der Sicherheitsbehörde und das Ausrufen von Druckschriften nur durch, der Sicherheitsbehörde angezeigte und von dieser nicht beanständete Personen gestattet sei. Das Gesetz genügte den vom Terrorismus beherrschten Massen nicht; es ist nicht in's Leben getreten; die Studenten verbrannten es auf der Aula [4]). — Die Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25. April 1848 bestimmte sonach im § 19: „Die Freiheit der Rede und Presse ist nach vollkommener Auflassung der Censur durch die Verfassungsurkunde gesichert. Die Bestrafung der Mißbräuche wird durch ein von dem ersten Reichstage zu erlassendes Gesetz geregelt werden.“ Allein die Verhältnisse ließen der Regierung nicht Zeit bis zum Zusammentritte des Reichstages. Am 18. Mai 1848 wurde wieder eine „Provisorische Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse“ erlassen, welche bezüglich der Colportage im § 25 bestimmt: „Das öffentliche Anschlagen und Ausrufen von Druckschriften, sowie deren Verkauf oder Austheilung auf öffentlicher Straße ist außer den öffentlichen Behörden nur den berechtigten Buch- und Kunsthandlungen und Buchdruckereien durch ihre Bestellten gestattet. Diese müssen vorläufig der Sicherheitsbehörde angezeigt werden und sich mit einer besonderen schriftlichen Ermächtigung ihres Bestellers auszuweisen vermögen.“

Es genügt also, im Unterschiede von dem Gesetze vom 31. März, für die Colporteurs die einfache Anzeige an die Sicherheitsbehörde, ohne daß diese einen Anstand gegen den namhaft gemachten Colporteur erheben durfte.

Mit beredten Worten schildert Lienbacher den Zustand der Anarchie, in welchem zufolge dieses Gesetzes die Presse sich während des Sommers 1848 bewegte, bis die Militärbehörde diesem Treiben entgegentrat. In seinen Proclamationen aus Hetzendorf vom 23. October und 1. November 1848 suspendirte Feldmarschall Fürst Windischgrätz auf die Dauer des Belagerungszustandes sämmtliche Zeitungsblätter mit Ausnahme der officiellen Wiener Zeitung, und gestattete den „Druck, Verlag und die Affichirung von Placaten, bildlichen Darstellungen und Flugschriften nur insoferne, als hiezu die vorherige Bewilligung der Militärbehörde eingeholt und ertheilt“ worden ist. Noch unter der Herrschaft des Belagerungszustandes decretirte der Minister des Innern mit Erlaß vom 20. December 1848 (R. G. Bl. Nr. 42 ex 1849) eine Verordnung über das „Anschlagen, Austheilen, Ausrufen, Verkaufen und Hausiren mit Placaten und Flugschriften“, deren im Reichsgesetzblatte publicirte Motivirung ein anschauliches Bild der Situation gibt.

In dem Erlasse selbst werden folgende Anordnungen getroffen:

„1. Das öffentliche Anschlagen von Placaten und Flugschriften, das Austheilen, Ausrufen und Verkaufen derselben an öffentlichen Orten und auf der Straße, sowie das Hausiren mit denselben ist für Jedermann unbedingt verboten. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Ankündigungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen oder Verkäufen. — Es ist die Sache der Sicherheitsbehörde, die Orte zu bestimmen, an denen solche Veröffentlichungen angeschlagen werden dürfen.“ (Es ist dies die erste gesetzliche Bestimmung, aus welcher sich unser § 23 in seinem heutigen Wortlaute entwickelt hat.)

„2. Uebertreter obigen Verbotes verfallen in eine Geldstrafe bis 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Arrest bis 14 Tagen, unbeschadet der aus dem Inhalte der Druckschrift allenfalls hervorgehenden Verantwortlichkeit. Hiebei wird nicht nur der im verbotswidrigen Austragen oder Anschlagen von Druckschriften unmittelbar Ergriffene, sondern auch Derjenige, und zwar strenger bestraft, der diese unerlaubte Verbreitung veranlaßte oder bestellte. Ueberdies sind derlei Placate sogleich abzunehmen und zu vertilgen, sowie alle in unerlaubter Verbreitung ergriffene Flugschriften und Placate in Beschlag zu nehmen.“

Am 4. März 1849 erfolgte die Auflösung des Kremsierer Reichstages, indem unter Einem „den Völkern Oesterreichs aus eigener Macht des Kaisers eine Reichsverfassung verliehen“ wurde (kais. Patent vom 4. März 1849, R. G. Bl. Nr. 151), welche im § 5 bestimmte: „Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden. Gegen den Mißbrauch der Presse wird ein Repressivgesetz erlassen.“

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung erschien nun das „Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse“ (kais. Patent vom 13. März 1849, R. G. Bl. Nr. 161), welchem sich das „Gesetz, womit das Verfahren in Preß-Uebertretungsfällen geregelt wird“ (kais. Patent vom 14. März 1849, R. G. Bl. Nr. 164), anschließt. Das erstgenannte Gesetz behandelt unseren Gegenstand im § 19: „Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen, Feilbieten und Anschlagen derselben auf offener Straße ist gänzlich untersagt. — Das Verbot des Anschlagens von Placaten bezieht sich nicht auf Kundmachungen ämtlichen, rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl. Doch dürfen diese Ankündigungen nur an den von der Behörde dazu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.“

Die Abweichung der Textirung dieser Bestimmung von dem Ministerialerlasse vom 20. December 1848 ist nicht zu übersehen; nicht minder, und zwar in vortheilhafter Weise unterscheidet sich die Textirung des Al. 2 dieses § 19 vom § 23 unseres Preßgesetzes, welcher, wie wir noch sehen werden, durch die ungenaue Stilisirung seines dritten Absatzes nicht wenig zu einer schwankenden und oft sich widersprechenden Praxis in dieser Beziehung beigetragen hat.

Das Preßgesetz vom 13. März 1849 theilte das Schicksal der meisten anderen Gesetze aus diesen stürmischen Tagen: es kam, wie auch die Verfassung vom 4. März 1849, auf welcher es beruhte, nicht zur vollen Lebensentfaltung. Nachdem schon mit kais. Verordnung vom 6. Juli 1851 (R. G. Bl. Nr. 163) das Verwarnungssystem in das österreichische Preßrecht eingeführt worden war, erschien ein Jahr später die Preßordnung vom 27. Mai 1852.

Der zweite Abschnitt derselben spricht „Ueber die Erzeugung von Druckschriften und den Verkehr mit denselben“ und der unseren Gegenstand behandelnde § 7 lautet: „Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausbieten derselben zum Verkaufe, das Ausrufen und Vertheilen derselben außerhalb des Gewerbslocales ist untersagt.“

„Ebenso ist untersagt das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen und anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Behörde.“

---

[3]) Lienbacher: „Die österreichische Preßgesetzgebung“. I. S. 19.
[4]) Liszt: „Oesterr. Preßrecht.“ S. 11.

„Das Verbot der Placate bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes: Theaterzettel, Ankündigungen von Vermiethungen, Verkäufen, Lustbarkeiten u. dgl."

„Solche dürfen an den, von der Sicherheitsbehörde dazu bestimmten Plätzen angeschlagen werden. Zum Anschlagen von Placaten darf Niemand verwendet werden, der nicht einen Erlaubnißschein der Sicherheitsbehörde, in dem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt."

„Dieser Erlaubnißschein kann im Falle eines Mißbrauches sogleich eingezogen werden."

„Das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten auf Druckschriften durch Personen, welche nicht mit einem Erlaubnißscheine der Sicherheitsbehörde versehen sind, ist dem Hausiren mit Druckschriften gleich zu halten."

Dies ist die letzte Etappe auf der kurzen historischen Excursion, die wir zum besseren Verständnisse unseres § 23 unternehmen mußten.

Das geltende Preßgesetz vom 17. December 1862 und das dermalen nicht mehr bestehende Gesetz über das Strafverfahren in Preßsachen vom gleichen Tage bilden den Uebergang von der polizeilich-präventiven zur gerichtlich-repressiven Preßgesetzgebung in Oesterreich. Tief einschneidend sind die Veränderungen, die durch diese beiden Gesetze in einzelnen Principien des Preßrechtes vorgenommen wurden: das Concessionssystem für die periodische Presse ist aufgehoben, das System der Verwarnungen wurde beseitigt, im Verkehre mit Druckschriften wurden Erleichterungen geschaffen ꝛc. Auch das Gesetz über das Strafverfahren in Preßsachen, welches im § 16 das sogenannte objective Verfahren in Oesterreich einführte[5]), bot mehrfache Fortschritte gegenüber der St. P. O. von 1853: es wurden insbesondere (§ 1) alle Preßdelicte, seien sie durch den Inhalt einer Druckschrift, oder durch Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen begangen, der gerichtlichen Judicatur überwiesen.

Ganz unbedeutend aber ist der Fortschritt unseres Preßgesetzes auf dem Gebiete der Colportage. Denn, abgesehen von einigen stilistischen Veränderungen, die theils mit Rücksicht auf die Textirung des § 3 nothwendig waren, theils besser unterlassen worden wären, hat sich der reformatorische Geist, von welchem der Redacteur unseres Preßgesetzes bei der Abfassung desselben beseelt war, bezüglich des § 23 nur darin geltend gemacht, daß der Erlaubnißschein zum Placatiren als überflüßig über Bord geworfen wurde. Und wir können somit mit Zugrundelegung des § 7 der Preßordnung zur Exegese des § 23 unseres Preßgesetzes übergehen, bei welcher man sich allerdings, da eine, irgend wie neue Gesichtspunkte bietende Literatur auf diesem Gebiete sich nicht findet, auf die Praxis der Polizei-, resp. politischen Behörden, sowie auf die in den gerichtlichen Entscheidungen niedergelegten Rechtsanschauungen beschränken muß.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Besitzer eines Real-Gast- und Schankgewerbes ist nicht als Concessionsinhaber im Sinne des § 19 der Gew.-Ordn. anzusehen.

Barbara V. . . . ist Besitzerin des Gast- und Schankgewerbes im Hause Nr. 314 in H. . ., welchem mit der Entscheidung der Statthalterei ddo. 14. Mai 1879, Z. 27.419, nach Antrag der Finanzprocuratur die Realeigenschaft (i. e. radicirte Eigenthum) zuerkannt wurde. Dieses Gewerbe hat die Genannte einem gewissen Franz D. . . in H. . . verpachtet, um dessen Genehmigung als Pächter sie unterm 14. October 1885 bei der Gewerbebehörde ansuchte.

Das Gemeindeamt H. . . sprach sich, Mangels rücksichtswürdiger Gründe, gegen die Genehmigung dieser Verpachtung aus.

In diesem Sinne entschied auch die Bezirkshauptmannschaft K. . . (ddo. 23. October 1885, Z. 13.191).

Dem gegen diese Entscheidung ergriffenen Recurse an die Statthalterei wurde laut Erlasses ddo. 5. März 1886, Z. 2316, keine Folge gegeben, weil die Genehmigung zur Verpachtung eines Gast- und Schankgewerbes gemäß 3. Absatzes des § 19 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 nur aus wichtigen Gründen ertheilt werden könne, Recurrentin aber solche Gründe nicht dargethan habe.

Gegen diese Entscheidung ergriff Barbara V. . . den Recurs an das Ministerium des Innern, welches unterm 11. Februar 1887, Z. 1011, dem Recurse Folge gab und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung der Recurrentin die Verpachtung ihres radicirten Gast- und Schankgewerbes im Hause Nr. 314 in H. . genehmigte, „weil der § 19 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, auf Realgewerbe keine Anwendung findet, da in demselben (Alinea 2) nur vom Concessionsinhaber die Rede ist, der Besitzer von Realgewerben jedoch, welcher das ursprünglich allerdings auf Grundlage öffentlichen Rechtes gegründete Gewerbe nur auf der Basis eines Privatrechtstitels besitzt, nicht als Concessionsinhaber angesehen werden kann, daher die im § 55, Alinea 4 des vorbezogenen Gesetzes enthaltenen Worte „dieses Paragraphen" sich nicht auf den im § 55, Alinea 3 bezogenen § 19, sondern nur auf den § 55, der Gewerbegesetznovelle, namentlich auf das 2. Alinea desselben beziehen können." P.

[5]) Eine Consequenz dieses objectiven Verfahrens sei hier erwähnt, welche für die polizeiliche Thätigkeit in Preßsachen von der größten Bedeutung ist. Soll das durch das Preßgesetz eingeführte Repressivsystem genügenden Schutz gegen den Mißbrauch der Presse gewähren, dann ist die größte Beschleunigung bei Durchführung der Repressivmaßregeln eine unabweisbare Forderung, und der Staatsanwalt bedarf zu diesem Behufe der Organe der Sicherheitsbehörde zu seiner unmittelbaren Verfügung. Die „Amtsinstruction zum Vollzuge des Preßgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Preßsachen" schuf daher eine organische Verbindung zwischen Sicherheitsbehörde und Staatsanwaltschaft und es hat sich diese Einrichtung, unsere „gerichtliche Polizei in Preßsachen" in der Praxis vollständig bewährt. In ihr ist der Versuch mit einer gerichtlichen Polizei auf's Beste gelungen, und es wäre nur zu wünschen, daß dieser erste Versuch den Anstoß gebe zur Einrichtung einer gerichtlichen Criminalpolizei im Allgemeinen. Die Stellung der französischen Polizeicommissäre überhaupt, welche bei ihren Erhebungen unmittelbar Aufträge vom Untersuchungsrichter oder Staatsanwalte empfangen, sowie insbesondere die Institution der „Commissaires de police aux delegations", das sind einzelne Polizeicommissäre aus dem Stande der Polizeipräfectur, welche im Gerichtsgebäude ihr Amtslocale haben und hier unter der unmittelbaren Leitung des Untersuchungsrichters und Hand in Hand mit ihm in wichtigeren Criminalfällen die Untersuchung führen (vgl. Hogier-Grison: „La police, ce qu'elle a été, ce qu'elle est, et ce qu'elle devrait être." S. 103 ff.), können dabei als Vorbild für diese, analog der gerichtlichen Preßpolizei durchzuführende Reform in unserem Sicherheitsdienste dienen.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 89. Ausgeg. am 3. August. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine als Dampftramway auszuführende Localbahn von Prag-Karolinenthal nach Vysočan mit einer Abzweigung nach Lieben. 19. Juli. Z. 23.566. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Zahnradbahn von Jenbach bis zum südlichen Ufer des Achensees. 15. Juli. Z. 22.460. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Wsetin der Localbahn Mährisch-Weißkirchen – Wsetin in die herrschaftlichen Holzgärten (Holzschwemme). 19. Juni. Z. 20.288.

Nr. 90. Ausgeg. am 5. August. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 17. Juli 1886, Z. 24.254, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Abkühlung der Eisenbahnwagen bei großer Hitze. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für schmalspurige Localbahnen: a) von Gmünd nach Weitra und Gr.-Pertholz bis gegen die oberösterreichische Landesgrenze und b) von Schrambach nach Mariazell. 20. Juli. Z. 16.820. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Wöllan (bei Cilli) nach Unter-Drauburg. 22. Juli. Z. 23.128.

Nr. 91. Ausgeg. am 7. August. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn zwischen der Zuckerfabrik in Hawran und der gleichnamigen Station der im Baue begriffenen Localbahn Potscherad-Wurzmes. 24. Juni. ZZ. 3481 und 25.886.

Nr. 92. Ausgeg. am 10. August. — Abdruck von Nr. 129 R. G. Bl. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 26. Juli 1886, Z. 23.915, betreffend die gegenseitige Anerkennung der in Oesterreich-Ungarn, bezw. in der Schweiz erfolgten Desinfection der zum Viehtransporte verwendeten Eisenbahnwagen.

Nr. 93. Ausgeg. am 12. August. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 3. August 1886, Z. 21.458, an die Verwaltungen der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, k. k. priv. Eisenbahn Wien-Aspang und der neuen Wiener Tramway-Gesellschaft, betreffend die Einführung von Arbeiterkarten zwischen Wien und den nächstgelegenen Ortschaften, wie auch die Einführung von Arbeiterzügen.

Nr. 94. Ausgeg. am 14. August. — Kundmachung des k. k. Handels-

ministeriums vom 2. August 1886, Z. 28.856, betreffend die Erlassung von Normen über das Verhalten der Eisenbahnverwaltungen bei dem Vorkommen von Cholera Erkrankungs- und Todesfällen bei Reisenden.

Nr. 95. Ausgeg. am 17. August — Abdruck von Nr. 132 R. G. Bl — Verordnung des kgl. ungarischen Communicationsministers vom 11. Juli 1886, Z. 18.143, an die Verwaltungen der ungarischen Eisenbahnen, betreffend Regelung des Schweinedünger-Transportes auf der Eisenbahn. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine doppelgeleisige Dampftramway von den Wolschaner Friedhöfen nächst Prag bis auf den Graben in Prag nebst einer Abzweigung. 18 Juli. Z. 24.565 — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Roßbach bis an die österreichisch-sächsische Grenze in der Richtung nach Bad Elster und Adorf. 27. Juli. Z. 27.427. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine von Triesch nach Teltsch führende Fortsetzungsstrecke der projectirten normalspurigen Secundärbahn von Wolframs nach Triesch. 8. August. Z. 24.028. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Teltsch nach Waidhofen a. d. Th. und von Datschitz nach Budwitz. 13. Juli. Z. 25.009.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Landtags-Abgeordneten und Bürgermeister der Landeshauptstadt Prag Dr. Heinrich Šolc zum Stellvertreter des Oberstlandmarschalls in der Leitung des Landtages des Königreiches Böhmen ernannt.

Seine Majestät haben dem Dr. Hermann Freiherrn von Gödel-Lannoy die angesuchte Enthebung von der Stelle eines Landeshauptmann-Stellvertreters in Steiermark bewilligt und demselben die Allerhöchste Anerkennung ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Landtags-Abgeordneten Dr Franz Raday zum Stellvertreter des Landeshauptmannes für Steiermark ernannt.

Seine Majestät haben dem Vorstande des Rechnungsdepartements im Ministerium für Cultus und Unterricht Sectionsrath Ferdinand Schallhofer den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Haupt-Steuereinnehmer Franz Porsche das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben die Errichtung von Honorarconsulaten in Bridgetown (Barbados) und in Port of Spain (Trinidad) genehmigt und den Handelsmann Archibald Laurie in ersterer Stadt, sowie den Handelsmann August Holler in letzterer Stadt zu unbesoldeten Consuln ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den mit Titel und Charakter eines Polizeirathes bekleideten Oberinspector des Polizeiagenten-Institutes in Wien Albert Stehling zum Polizeirathe ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Joseph Potschka zum Bezirkshauptmanne in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Ingenieure Robert Bouvard Edlen von Châtelet und Johann Eigner zu Oberingenieuren für den Staatsbaudienst in Kärnten ernannt.

Der Minister des Aeußern hat den absolvirten Zögling der k. und k. orientalischen Akademie Otto Freiherrn Hoenning O'Carroll zum Consulareleven ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Rupert Kneifl zum Finanzrathe der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Zollamtscassier Richard Pawlik zum Zoll-Oberamtscontrolor beim Hauptzollamte in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Johann Wranitzky zum Ober-Postcontrolor in Czernowitz ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcommissär Desiderius Zebal zum Postsecretär in Triest ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcassier Peter Guidi in Zara zum Post-Hauptcassier bei der Post-Directionscasse in Zara und den Postcontrolor Johann Galasso zum Ober-Postcontrolor daselbst ernannt.

Der Statthalter von Niederösterreich hat die Baupraktikanten Friedrich Haberlandt, Calixt Ritter von Wachtel und Johann Grafen Plater von dem Broel zu Bauadjuncten im Staatsbaudienste für Niederösterreich ernannt.

Erledigungen.

Statthaltereisecretärsstelle in Tirol und Vorarlberg in der achten Rangsclasse, bis 6. December. (Amtsbl. Nr. 267.)

Zwei Bezirkssecretärsstellen in Mähren in der zehnten Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 269.)

Regierungssecretärsstelle in der achten, eventuell Bezirkscommissärsstelle in der neunten und Regierungsconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse in Krain, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 269.)

Eine Officialsstelle, eventuell eine zweite Officialsstelle im k. k. Versatzamte in Wien mit 600 fl. Jahresgehalt und 240 fl. Quartiergeld, bis 7. Jänner 1888. (Amtsbl. Nr. 271.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 35 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.